

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 11. Juni 1990

27. Stück

34. Verordnung: Wiener Fiaker-, Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung; Änderung.

34.

Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 18. Mai 1990, mit der die Wiener Fiaker-, Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes, BGBl. Nr. 85/1952, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 125/1987, wird verordnet:

Artikel I

Die Wiener Fiaker-, Taxi- und Mietwagen-Betriebsordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1987, wird wie folgt geändert:

Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der im Abs. 2 näher bezeichnete Lenkerausweis hat ein an geeigneter Stelle anzubringendes Lichtbild des Ausweisinhabers (Paßbild im Hochformat) zu enthalten, das die Identität des Inhabers zweifelsfrei erkennen läßt. Das Lichtbild darf nicht älter als zehn Jahre sein.“

Artikel II

(1) Als Ausweise im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung gelten auch diejenigen Ausweise, die vor der Aufhebung des § 31 Abs. 2 Z 5 und des

§ 58 Abs. 3, 4 und 5 der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 1986, BGBl. Nr. 163, auf Grund dieser Bestimmungen mit einem Lichtbild versehen wurden.

(2) Die Verpflichtung zur Ergänzung des Ausweises durch ein Lichtbild im Sinne des § 4 Abs. 3 tritt für Inhaber eines Lenkerausweises, der nach den Bestimmungen der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr, BGBl. Nr. 289/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 274/1976, vor dem 1. April 1986 ausgestellt wurde, erst mit Ablauf des 31. März 1991 ein.

(3) Anträge auf Ergänzung des Ausweises durch ein Lichtbild im Sinne des § 4 Abs. 3 können bereits ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingebracht werden und sind von der Behörde zu entscheiden.

(4) Ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung auszustellende Ausweise haben dem § 4 Abs. 3 zu entsprechen.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Schirmer

Amtsführende Stadträtin